



**WACKER  
NEUSON**

## **Erklärung zur Unternehmensführung**

Der Vorstand berichtet in der vorliegenden Erklärung – zugleich auch für den Aufsichtsrat – über die Unternehmensführung. Damit entspricht er § 289a Abs. 1 HGB und Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex.

### **1. Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG**

Für Vorstand und Aufsichtsrat der Wacker Neuson SE ist der Deutsche Corporate Governance Kodex ein wichtiges Regelwerk; beide Organe fühlen sich seinen Grundsätzen einer verantwortungsvollen, qualifizierten und transparenten Unternehmensführung verpflichtet. Die Gremien haben sich daher ausführlich mit den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex auseinandergesetzt und zuletzt mit Datum vom 25. März 2010 folgende Entsprechenserklärung abgegeben:

### **Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex enthält Empfehlungen und Anregungen zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften in Bezug auf Aktionäre und Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat, Transparenz, Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Das deutsche Aktienrecht verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft, jährlich zu erklären, welche dieser Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat identifizieren sich mit der vom Kodex verdeutlichten Pflicht, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse) sowie eine verantwortungsvolle und transparente Unternehmensführung und -kontrolle zu fördern.

Vorstand und Aufsichtsrat der Wacker Neuson SE erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 6. Juni 2008 bzw. in der Fassung vom 18. Juni 2009 (jeweils seit Inkrafttreten) entsprochen wurde und weiterhin entsprochen werden wird, mit Ausnahme folgender Abweichungen, die nachstehend näher erläutert werden:

1. **Ziff. 3.8 Abs. 2 des Kodex:** Die D&O-Versicherungen für Vorstand und Aufsichtsrat sind bisher ohne Selbstbehalt abgeschlossen.

Die Gesellschaft wird für die Vorstandsmitglieder die einschlägigen rechtlichen Vorgaben des neuen Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) selbstverständlich einhalten.

Die Gesellschaft ist nach wie vor der Ansicht, dass die Motivation und die Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgaben wahrnehmen, durch einen Selbstbehalt nicht verbessert werden. Die D&O-Versicherung dient der Absicherung wesentlicher Eigenrisiken der Gesellschaft und allenfalls in zweiter Linie dem Vermögensschutz der Organmitglieder. Von der Aufnahme eines Selbstbehaltes für die Aufsichtsratsmitglieder wird daher bis auf weiteres abgesehen. Die gleiche Ansicht vertrat die Gesellschaft in der Vergangenheit auch hinsichtlich der Vorstandsmitglieder.

2. **Ziff. 4.2.2 des Kodex:** Die Beschlussfassung über das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertragselemente und die regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems erfolgte bisher durch den Präsidialausschuss. Über die Tätigkeit des Präsidialausschusses wurde im Plenum des Aufsichtsrats regelmäßig berichtet.

Aus Sicht des Aufsichtsrats bedurfte es bis zum Inkrafttreten des VorstAG einer darüber hinausgehenden Beschlussfassung und Überprüfung des Vergütungssystems im Aufsichtsratsplenum nicht.

Seit Inkrafttreten des VorstAG erfolgt die Beschlussfassung bzw. Überprüfung des Vergütungssystems im Einklang mit den neuen gesetzlichen Vorgaben im Aufsichtsratsplenum.

3. **Ziff. 4.2.3 Abs. 2 und 3 des Kodex:** Nach dem VorstAG hat der Aufsichtsrat künftig dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile der Vorstandsvergütung grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Der Kodex empfiehlt insoweit, dass bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsbestandteile sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen Rechnung getragen werden soll.

Die durch das VorstAG eingeführten Neuregelungen werden im Kodex bereits widergespiegelt und durch die Empfehlung, positiven und negativen Entwicklungen bei der Ausgestaltung von variablen Vergütungsbestandteilen Rechnung zu tragen, ergänzt. Die Empfehlungen des Kodex greifen insofern zeitlich dem VorstAG vor, da das VorstAG eine Umsetzung erst bei neuen Vertragsabschlüssen und Vertragsverlängerungen erfordert. Soweit diese über das VorstAG hinausgehenden Empfehlungen des Kodex in einem Teil der Vorstandsverträge noch nicht berücksichtigt sind, werden diese Empfehlungen bei neuen Vertragsabschlüssen und Vertragsverlängerungen beachtet werden. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass eine vorzeitige Umsetzung dem berechtigten Vertrauen der Vorstandsmitglieder auf die vereinbarten Regelungen und Konditionen des Anstellungsverhältnisses widerspricht. Die Regelungen der bestehenden Anstellungsverträge genießen insoweit einen grundsätzlich berechtigten Bestandsschutz.

Bei Neuabschlüssen und Vertragsverlängerungen beabsichtigt der Aufsichtsrat, der Empfehlung zu folgen, sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung zu tragen.

4. **Ziff. 4.2.3 Abs. 4 und 5 des Kodex:** Der Empfehlung, dass Abfindungszahlungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen („Abfindungs-Cap“) nicht überschreiten und sich auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen sowie ggf. auf die des laufenden Geschäftsjahres beziehen sollen, wird in den bestehenden Verträgen unter anderem aufgrund der langjährigen Unternehmenszugehörigkeit der Vorstandsmitglieder nicht vollständig erfüllt. Die bestehenden Regelungen in den Vorstandsverträgen entsprechen aus Sicht des Aufsichtsrats jedoch dem Gebot der Angemessenheit, so dass keine Notwendigkeit zur Änderung gesehen wird. Die Vorstandsverträge enthalten keine Zusagen von Abfindungszahlungen bei einem Change of Control.

Bei Neuabschlüssen und Vertragsverlängerungen wird der Aufsichtsrat die Kodex-Empfehlung grundsätzlich beachten.

5. **Ziff. 4.2.3 Abs. 6 des Kodex:** Die Hauptversammlung wird über die Grundzüge des Vergütungssystems der Vorstandsmitglieder und deren Veränderung nicht gesondert informiert, da die entsprechenden Informationen bereits im Konzernlagebericht enthalten sind, der allen Aktionären zur Verfügung steht.

6. **Ziff. 4.2.4, 4.2.5, 5.4.6 Abs. 3 und 7.1.3 des Kodex:** Die Hauptversammlung hat beschlossen, dass die Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds im Anhang der Einzel- und Konzernabschlüsse nicht offengelegt werden. Insofern enthält der Corporate-Governance-Bericht auch keine individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung und auch keine konkreten Angaben über die den Vorstand betreffenden wertpapierorientierten Anreizsysteme.

Nach Auslaufen des derzeitigen Befreiungsbeschlusses der Hauptversammlung beabsichtigt die Gesellschaft jedoch, der Hauptversammlung keine erneute Befreiung vorzuschlagen.

Ebenso unterblieb bislang auch eine individualisierte Offenlegung der Vergütung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder. Nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährleisteten bislang die gesetzlichen Pflichtangaben eine ausreichende Information der Anleger und der Öffentlichkeit.

Für die Zukunft beabsichtigt die Gesellschaft, auch dieser Empfehlung des Kodex zu folgen, und die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen im Anhang der Einzel- und Konzernabschlüsse offenzulegen.

7. **Ziff. 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 des Kodex:** Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist durch den Aufsichtsrat nicht festgelegt worden.

Der Aufsichtsrat ist davon überzeugt, dass die Eignung zur Unternehmensleitung maßgeblich von der individuellen Leistungsfähigkeit und weniger vom Alter des Einzelnen abhängt.

8. **Ziff. 5.3.3 des Kodex:** Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet. Die Größe des Aufsichtsrats (vier Anteilseignervertreter) rechtfertigt keinen besonderen Ausschuss zum Vorschlag von Aufsichtsratskandidaten.

9. **Ziff. 5.4.1 Satz 2 des Kodex:** Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll auch eine festzulegende Altersgrenze beachtet werden.

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Gesellschaft sieht vor, dass Mitglieder des Aufsichtsrates in der Regel nicht älter als 75 Jahre sein sollen. Höchst vorsorglich wird offengelegt, dass ein für die am 28. Mai 2010 geplante Hauptversammlung der Gesellschaft zur Wahl vorgeschlagenes Aufsichtsratsmitglied im Laufe der vorgeschlagenen Amtszeit diese Altersgrenze von 75 Jahren erreicht und überschreitet.

10. **Ziff. 5.4.3. Satz 3 des Kodex:** Damit der Aufsichtsrat auch weiterhin unvoreingenommen seinen Vorsitzenden wählen kann, wird von einer Bekanntgabe der Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz abgesehen.
11. **Ziff. 5.4.4 des Kodex:** Soweit die Hauptversammlung ein (ehemaliges) Vorstandsmitglied unter Beachtung der Vorgaben des Aktiengesetzes in den Aufsichtsrat der Gesellschaft wählen sollte, beabsichtigt der Aufsichtsrat, der Empfehlung zu folgen, dass ein derartiges neues Aufsichtsratsmitglied nicht den Aufsichtsratsvorsitz übernimmt.
12. **Ziff. 6.6 des Kodex:** Der Aktienbesitz einzelner Organmitglieder über 1 Prozent der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien wurde und wird im Corporate-Governance-Bericht nicht angegeben; insoweit geht nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat der Schutz der Person und der Familie vor.

München, den 25. März 2010

Wacker Neuson SE

Vorstand und Aufsichtsrat

Obige Entsprechenserklärung steht den Aktionären dauerhaft auf der Homepage der Wacker Neuson SE unter der Internetadresse [www.wackerneuson.com](http://www.wackerneuson.com) unter der Rubrik Investor Relations/Corporate Governance zur Verfügung. Sie wird nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich aktualisiert. Nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen bleiben für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf unserer Internetseite zugänglich. Weitere Einzelheiten unserer Corporate-Governance-Praxis können dem nachfolgenden Corporate-Governance-Bericht entnommen werden, der Bestandteil dieser Erklärung zur Unternehmensführung ist.

## **2. Corporate-Governance-Bericht**

Der Corporate-Governance-Bericht beschreibt die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse.

Die Wacker Neuson SE ist eine europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea) deutschen Rechts. Bei ihrer Gründung haben sich die Aktionäre für das im deutschen Aktienrecht übliche duale Führungssystem entschieden, das die zwei Organe Vorstand und Aufsichtsrat mit jeweils eigenständigen Kompetenzen ausstattet. Die beiden Gremien arbeiten dabei eng und vertrauensvoll zusammen, um eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes zu erzielen.

## **Vorstand**

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten und führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und seiner Geschäftsordnung. Derzeit besteht der Vorstand aus fünf Mitgliedern; er leitet das Unternehmen eigenverantwortlich und vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Dabei gilt der Grundsatz der Gesamtverantwortung: Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung.

Der Vorstand plant die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Er ist auch verantwortlich für die Jahres- und Mehrjahresplanung der Gesellschaft und des Konzerns sowie für die Erstellung der gesetzlich erforderlichen Berichte, wie beispielsweise der Jahres- und Konzernabschlüsse sowie der Zwischenfinanzberichte. Er trägt ferner Sorge für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling sowie für eine regelmäßige, zeitnahe und umfassende Berichterstattung an den Aufsichtsrat; diese umfasst alle für die Gesellschaft und den Konzern relevanten Aspekte der Strategie, der Unternehmensplanung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements.

Die Geschäftsordnung regelt die Verantwortlichkeiten und die Zusammenarbeit im Vorstand: Ihr Fokus liegt auf den Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder, den dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten, der Beschlussfassung (vor allem den erforderlichen Beschlussmehrheiten) sowie auf den Rechten und Pflichten des Vorsitzenden des Vorstands. Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt und werden vom Vorstandsvorsitzenden – auch auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds – einberufen. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, sofern dies gesetzlich nicht anders geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstandsvorsitzende führt und koordiniert den Gesamtvorstand. Er repräsentiert die Gesellschaft und den Konzern gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Wirtschaftsverbänden sowie Publikationsorganen.

Maßnahmen und Geschäfte von grundlegender Bedeutung bedürfen – der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats beziehungsweise unserer Satzung entsprechend – der Zustimmung des Aufsichtsrats. Sie werden den Anteilseignern und dem Kapitalmarkt zudem rechtzeitig mitgeteilt, um die Entscheidungsprozesse auch unterjährig transparent zu gestalten und die Kapitalmarktteilnehmer ausreichend zu informieren.

Vorsitzender des Vorstands des Wacker Neuson Konzerns ist Herr Dr.-Ing. Georg Sick, sein Stellvertreter Herr Martin Lehner. Nähere Angaben zu einzelnen Vorstandsmitgliedern, insbesondere die Zuständigkeitsbereiche innerhalb des Vorstands, entnehmen Sie dem Konzernanhang unter der Anhangsangabe Nr. 33 „Organe der Gesellschaft“ (Wacker Neuson Geschäftsbericht 2009).

### ***Aufsichtsrat***

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei wesentlichen Entscheidungen, überwacht seine Arbeit und bestellt oder entlässt die Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Davon sind nach der Vereinbarung über die Beteiligung der Mitarbeiter im Aufsichtsrat der Wacker Neuson SE vier Mitglieder Vertreter der Anteilseigner und zwei Mitglieder Vertreter der Arbeitnehmer – wie auch vom deutschen Drittelbeteiligungsgesetz vorgesehen. Da die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder mit der kommenden ordentlichen Hauptversammlung am 28. Mai 2010 endet, stehen Neuwahlen für die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat an. Der SE-Betriebsrat wird in diesem Zusammenhang ebenfalls darüber entscheiden, welche zwei Mitarbeitervertreter in den Aufsichtsrat entsendet werden. Nähere Angaben zu einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern finden Sie im Konzernanhang unter der Anhangsangabe Nr. 33 „Organe der Gesellschaft“ (Wacker Neuson Geschäftsbericht 2009).

Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats sind in seiner Geschäftsordnung geregelt, die die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex widerspiegelt und die als einen Bestandteil des Überwachungs- und Kontrollprozesses klare und transparente Verfahren und Strukturen sowie eine regelmäßige Effizienzprüfung der Aufsichtsratsarbeit vorsieht. Entscheidungen fällt der Aufsichtsrat nach einfacher Stimmenmehrheit, soweit im Gesetz nicht anders geregelt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft die Sitzungen des Gremiums ein, leitet diese und koordiniert auch sonst die Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse.

Der Aufsichtsrat legt die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands im Detail fest. Die Themenschwerpunkte in der Zusammenarbeit beider Gremien sowie Einzelheiten zur konkreten Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse stehen im Bericht des Aufsichtsrats.

### ***Zusammensetzung und Arbeitsweise von Ausschüssen***

Anders als im Vorstand arbeitet der Aufsichtsrat mit zwei Ausschüssen: dem Präsidial- und dem Prüfungsausschuss (Audit Committee).

Der Präsidialausschuss ist insbesondere für die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, für die Verlängerung ihrer Mandate und für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung ihrer Verträge verantwortlich. Außerdem bereitet er die Aufsichtsrats-Sitzungen vor und erledigt die laufenden Angelegenheiten. Dem Präsidialausschuss gehören die Herren Hans Neunteufel, Dr. Ulrich Wacker und Dr. Eberhard Kollmar an, Vorsitzender des Präsidialausschusses ist Herr Neunteufel.

Der Prüfungsausschuss (Audit Committee) steht in engem Kontakt zum Abschlussprüfer: Er erteilt ihm den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss, bestimmt die Prüfungsschwerpunkte und nimmt die Prüfungsberichte entgegen. Er schließt ferner die Honorarvereinbarung ab, beurteilt die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und unterbreitet dem Aufsichtsrat einen Wahlvorschlag für die Hauptversammlung. Den Vorstand unterstützt und überwacht er in Fragen der Rechnungslegung, insbesondere im Hinblick auf Quartalsberichte, Risikomanagement, internes Kontrollsystem, internes Revisionssystem und Compliance. Dem Prüfungsausschuss gehören die Herren Dr. Eberhard Kollmar, Hans Neunteufel, Mag. Kurt Helletzgruber und Herbert Santl an. Vorsitzender ist Herr Dr. Eberhard Kollmar.

Die Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig und zeitnah aus den Ausschüssen an den Aufsichtsrat. Auch innerhalb der Ausschüsse fallen Entscheidungen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Ausschussvorsitzenden den Ausschlag.

### ***Aktionäre und Hauptversammlung***

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Die Wacker Neuson SE verfügt ausschließlich über voll stimmberechtigte, auf den Namen lautende Aktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Tagesordnung für die Hauptversammlung einschließlich der für die Hauptversammlung erforderlichen Berichte und Unterlagen werden fristgerecht auch auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Die ordentliche Hauptversammlung findet in diesem Jahr am 28. Mai 2010 in München statt. Der Vorstand erleichtert den Aktionären ihre Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter; Aktionäre können ihnen – auch noch während der Hauptversammlung – weisungsgebundene Vollmachten erteilen. In der Einberufung der Hauptversammlung wird außerdem erläutert, wie Weisungen zur Stimmrechtsausübung im Vorfeld der Hauptversammlung erteilt werden können. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind auch in der

Hauptversammlung für dort anwesende Aktionäre erreichbar. Daneben ist es auch möglich, Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und sonstige Dritte zu bevollmächtigen.

### ***Rechnungslegung und Abschlussprüfung***

Der Konzernabschluss der Wacker Neuson SE wird nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS), der Jahresabschluss und der in diesem Jahr erstmals zusammengefasste Lagebericht für die Gesellschaft und ihren Konzern nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung den Abschlussprüfer vor. Dabei stützt er sich auf eine Empfehlung des Prüfungsausschusses. Vor seinem Wahlvorschlag holt er eine Unabhängigkeitsbescheinigung des vorgesehenen Prüfers ein.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat den Abschlussprüfer gebeten, alle während der Prüfungshandlung auftretenden wesentlichen Feststellungen oder Vorkommnisse, die im weitesten Sinne die Aufgaben des Aufsichtsrates betreffen, unverzüglich zu berichten, wenn diese nicht unmittelbar beseitigt werden können.

### ***Risikomanagement***

Teil einer guten Corporate Governance ist immer auch der verantwortungsvolle Umgang mit geschäftlichen Risiken, mit denen die Gesellschaft und der Konzern konfrontiert werden. Vorstand und Aufsichtsrat befassen sich daher fortlaufend mit den Risikomanagement- und internen Kontrollsystemen im Wacker Neuson Konzern und dem dazugehörigen Berichtswesen.

Einzelheiten zum Risikomanagement im Wacker Neuson Konzern einschließlich eines Berichts zum Kontroll- und Risikomanagementsystem innerhalb des Rechnungswesens finden Sie im Risikobericht des zusammengefassten Lageberichts (Wacker Neuson Geschäftsbericht 2009).

### ***Transparenz***

Fester Bestandteil unserer Corporate Governance ist der regelmäßige aktive Dialog mit unseren Aktionären und anderen Anspruchs- und Interessengruppen. Regelmäßig, schnell und dabei so offen wie möglich informieren wir unsere Aktionäre ebenso wie Finanzanalysten, Aktionärsvereinigungen und Medien über unsere Geschäftslage sowie über wesentliche Veränderungen im Unternehmen. Dabei fühlen wir uns einer aktiven und ehrlichen Kommunikation verpflichtet.

Wie es das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und der Deutsche Corporate Governance Kodex vorsehen, informieren wir viermal jährlich – in einem Geschäftsbericht und drei Quartalsberichten – über die Geschäftsentwicklung und die Finanzlage unseres Unternehmens. Diese Berichte werden vor der Veröffentlichung vom Aufsichtsrat beziehungsweise Prüfungsausschuss mit dem Vorstand erörtert. Darüber hinaus beantwortet der Vorstand in der Hauptversammlung die Fragen der Aktionäre. Außerdem nutzen wir das Internet als Kommunikationsplattform: Unter der Internetadresse [www.wackerneuson.com](http://www.wackerneuson.com) in der Rubrik Investor Relations finden Interessenten alle Pressemitteilungen, Ad-hoc-Meldungen, Finanzberichte und unseren Finanzkalender mit den wichtigen Terminen des Jahres in stets aktueller Form. Wer sich in unsere Verteilerliste eintragen lässt, wird auch auf diesem Wege regelmäßig von uns informiert.

### ***Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte und wesentliche Stimmrechtsanteile***

Die Wacker Neuson SE veröffentlicht die so genannten Directors'-Dealings-Meldungen nach § 15a WpHG. Damit entsprechen wir den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG). In diesen Meldungen informieren wir unverzüglich über Wertpapiergeschäfte mit Bezug auf die Wacker Neuson Aktie, die von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie von mit diesen Organmitgliedern in enger Beziehung stehenden natürlichen und juristischen Personen getätigt wurden. Diese Mitteilungen werden auch auf der Internetseite der Gesellschaft [www.wackerneuson.com](http://www.wackerneuson.com) unter der Rubrik Investor Relations/Corporate Governance veröffentlicht. Ebenso informieren wir unter Investor Relations/Unternehmens-News unverzüglich über den Erwerb oder die Veräußerung bedeutender Stimmrechtsanteile nach § 21 WpHG beziehungsweise über das Halten von entsprechenden Finanzinstrumenten nach § 25 WpHG.

### ***Jährliches Dokument gemäß § 10 Wertpapierprospektgesetz***

Das „Jährliche Dokument“ gemäß § 10 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz wird auf der Webseite [www.wackerneuson.com](http://www.wackerneuson.com) unter der Rubrik Investor Relations/Corporate Governance veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

### ***Vergütungsbericht im Corporate-Governance-Bericht***

Über das Vergütungssystem des Vorstandes berichten wir in unserem zusammengefassten Lagebericht unter Abschnitt XII. „Grundzüge des Vergütungssystems“. Eine individualisierte Offenlegung der Vorstandsgehälter erfolgt – auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Hauptversammlung – im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre der Vorstandsmitglieder derzeit nicht.

Die Gesamtvergütung von Vorstand und Aufsichtsrat wird im Konzernanhang unter der Anhangsangabe Nr. 34 „Angaben zu Geschäften mit nahe stehenden Personen und Unternehmen“ dargestellt (Wacker Neuson Geschäftsbericht 2009).

### **3. Angaben zu den Unternehmensführungspraktiken**

#### ***Compliance – Grundlagen unternehmerischen Handelns und Wirtschaftens***

Über die Richtlinien und Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex hinaus bekennt sich der Vorstand der Wacker Neuson SE weltweit zu rechtmäßigem, sozial und ethisch verantwortungsvollem Handeln. In diesem Sinne haben wir für den gesamten Wacker Neuson Konzern ein strategisches Leitbild entwickelt, das für alle – für den Vorstand, die Führungskräfte und alle Mitarbeiter im Konzern – gleichermaßen gilt. Es verdeutlicht unseren Aktionären, Kunden, Öffentlichkeit und Mitarbeitern den Rahmen unseres unternehmerischen Denkens und Handelns.

Unser Unternehmen und seine Handlungsweisen sind geprägt von den typischen Werten mittelständischer Familienunternehmen, die auf ertragreiche Nachhaltigkeit ausgerichtet sind: Gemeinsame Werte und nachhaltige Führungsprinzipien sind die Basis für unsere Arbeit. Dazu zählen der Wille zum Erfolg und der engagierte Einsatz für unsere Aktionäre, Geschäftspartner, Mitarbeiter und für die Gesellschaft – sowie Integrität, Offenheit und Ehrlichkeit, der Respekt gegenüber Mensch und Natur sowie die Nachhaltigkeit unseres Handelns. Dieses Leitbild stellt unsere Verpflichtung gegenüber allen Anspruchs- und Interessengruppen dar. Im Internet ist es unter folgendem Link öffentlich zugänglich: [www.wackerneuson.com/leitbild](http://www.wackerneuson.com/leitbild).

Um diese Werte in der Konzernstruktur nachhaltig zu verankern, informieren wir unsere Mitarbeiter über die Notwendigkeiten und die Regeln verantwortungsvollen Handelns. Verstößen wird im Interesse aller Mitarbeiter und des Unternehmens auf den Grund gegangen und ihre Ursachen beseitigt. Dazu gehört auch die konsequente Verfolgung von Fehlverhalten im Rahmen der jeweils geltenden nationalen Vorschriften.

Auch in Zukunft wollen wir sicherstellen, dass dieses Wertefundament als Basis unserer Effizienz aber auch der umfassenden Glaubwürdigkeit erhalten bleibt.

München, 25. März 2010

Wacker Neuson SE

Der Vorstand